

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der secunet Security Networks AG für Kauf-, Werk-,
Dienst-, Support- und Wartungsleistungen
(Stand 12/2009)**

Abschnitt A: Allgemeines

§ 1 Vertragsgegenstand

secunet bietet umfassende Leistungen im Zusammenhang mit Sicherheit von Informations- und Kommunikationstechnologien an. Die Leistungen umfassen die Lieferung von Standardsoftware und -hardware, Beratung, Entwicklung, Implementierung, Services und Schulung.

Der konkrete Gegenstand der von secunet auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) zu erbringenden Leistung ergibt sich aus dem Angebot.

§ 2 Ausschluss anderer AGB

Der Kunde erkennt mit seiner Annahme des secunet-Angebotes die ausschließliche Geltung dieser AGB als vertragliche Grundlage für die Erbringung der Leistungen durch secunet an. Etwaig entgegenstehende AGB des Kunden sind ausgeschlossen.

§ 3 Nutzungsrechte

Soweit mit dem Kunden keine besonderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gilt hinsichtlich der Nutzungsrechte Folgendes:

- (1) secunet räumt dem Kunden ein einfaches, auf den Vertragszweck beschränktes, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an dem Vertragsgegenstand ein, jedoch räumlich beschränkt auf den Ort der vertragsgemäßen Nutzung.
- (2) Werden Nutzungsrechte an einer Software eingeräumt, können diese besonderen Beschränkungen (z. B. Nutzerzahl, Anzahl der auf den Server zugreifenden Applikationen oder CPUs) unterliegen. Gibt es keine besondere Vereinbarung über die Anzahl der Lizenzen, darf das Nutzungsrecht von der Anzahl natürlicher Personen ausgeübt werden, die der Kunde für den vertragsgemäßen Gebrauch benötigt.
- (3) Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als diese für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig sind. Der Kunde darf Sicherungskopien der Software im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- (4) Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solche unabdingbar erlaubt. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, hat secunet zwei Versuche zur Fehlerbehebung.
- (5) Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e UrhG berechtigt und erst, wenn secunet nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- (6) Überlässt secunet dem Kunden Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuches) oder neue

Versionen der Software (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese neuen Versionen den Bestimmungen dieser AGB. Stellt secunet eine Neuauflage der Software zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt.

(7) Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist nicht gestattet.

(8) Der Quellcode der vertragsgegenständlichen Software ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes.

§ 4 Sicherungsmittel

- (1) secunet behält sich das Eigentum an den eigentumsfähigen Vertragsgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor (Eigentumsvorbehalt).
- (2) Der Kunde darf diese Vertragsgegenstände weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
- (3) Bis zur vollständigen Zahlung ist dem Kunden eine Weiterveräußerung oder Verarbeitung nur im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unter der Bedingung gestattet, dass secunet vom Kunden dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund wirksam sicherungshalber abgetreten werden und der Kunde seinem Abnehmer im Falle der Weiterveräußerung das Eigentum unter Vorbehalt der Zahlung überträgt. secunet ermächtigt den Kunden widerruflich, die abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Ferner behält sich secunet die Einräumung der dem Vertragspartner nach diesem Vertrag zustehenden Nutzungsrechte an den jeweiligen Vertragsgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des für den jeweiligen Vertragsgegenstand geschuldeten Entgelts vor. Absätze 2 und 3 gelten insoweit entsprechend. Die Nutzung durch den Kunden zu Testzwecken ist vorübergehend gestattet.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur auf Grund von Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend machen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird secunet auf Anforderung alle Arbeitsmittel, Unterlagen und Daten in ausreichendem Umfang ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung stellen und alle sonstigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und abschließend vornehmen, Mitarbeitern von secunet jederzeit kostenfrei Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgen. secunet darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Daten und Informationen ausgehen, außer wenn sie erkennt oder grob fahrlässig nicht erkennt, dass diese unvollständig oder unrichtig sind.
- (2) Der Kunde wird für die bei ihm tätigen Mitarbeiter von secunet geeignete Räume zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger

gelagert werden können. Er trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiter von secunet in der Arbeitszeit jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten haben und diese sicher verschlossen werden.

(3) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass zu einem vereinbarten Leistungszeitpunkt die vertraglichen Leistungen ordnungsgemäß abgeliefert werden können.

(4) Der Kunde wird etwaige Richtlinien des Herstellers an die erforderliche Systemumgebung beachten.

(5) Im Falle etwaiger Mängelrügen durch den Kunden ermöglicht und gewährt dieser secunet und dessen Personal ungehinderten Zutritt zu den entsprechenden Geräten/Räumen.

(6) Bei Fehlen einer anderweitigen Vereinbarung mit secunet obliegt es dem Kunden, erforderliche Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich seiner Daten und Datenverarbeitungssysteme selbst vorzunehmen, insbesondere regelmäßige Datensicherungen zu tätigen.

§ 7 Vergütung

(1) Die im Angebot von secunet genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise der secunet gelten zuzüglich anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Vergütung ist fällig und zahlbar 30 Tage nach Rechnungsstellung. Die Preise für Lieferungen schließen Transport und Verpackung ein.

(2) Im Fall wesentlicher, auf Initiative des Kunden oder dessen Wünsche zurückzuführender Änderungen der Leistungsvorgaben (etwa der Zielsetzung der angestrebten Lösung oder der einzusetzenden Systemkomponenten) sind die Vereinbarungen über Termine und Vergütung der geänderten Leistung entsprechend anzupassen.

(3) Wenn die Ausführung von Leistungen der secunet sich aus vom Kunden zu vertretenden oder in seiner Risikosphäre liegenden Gründen verzögert, kann secunet hierfür eine angemessene Entschädigung verlangen. Im Rahmen der Bemessung der Entschädigung sind einerseits die Dauer der Verzögerung und die zwischen den Parteien für die verzögerten Leistungen vereinbarte Vergütung und andererseits die von secunet ersparten Aufwendungen sowie die von ihr genutzten bzw. ihr zur Verfügung stehenden anderen Verwendungsmöglichkeiten für ihre Arbeitskraft zu berücksichtigen.

Handelt es sich bei den in Rede stehenden Leistungen um Dienstleistungen, kann secunet für die verzögerten Leistungen die vereinbarte Vergütung berechnen, ohne zur Leistung verpflichtet zu sein. Sie muss sich jedoch von ihr ersparte Aufwendungen und Erwerbsmöglichkeiten, die sie während der Verzögerung genutzt oder böswillig nicht genutzt hat, anrechnen lassen.

(4) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 6 aus von ihm zu vertretenden oder in seiner Risikosphäre liegenden Gründen nicht nach, hat er den dadurch entstehenden Mehraufwand auf Seiten der secunet zu vergüten.

(5) In den Fällen der vorstehenden Absätze (3) und (4) ist secunet berechtigt, den vom Kunden geschuldeten Betrag durch Berechnung von „Vorhaltekosten“ zu pauschalieren. Vorhaltekosten werden veranschlagt mit 50% des vereinbarten Tagessatzes für die für den Einsatz beim Kunden vorgesehenen Mitarbeiter, berechnet ab dem 3. Tag der kundensei-

tigen Verzögerung. Ist ein Tagessatz nicht vereinbart, werden pro Tag 700,- € als Vorhaltekosten berechnet. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, secunet nachzuweisen, dass als Folge des nicht fristgerechten Einsatzes der Mitarbeiter von secunet entweder gar kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 8 Sach- und Rechtsmängel

(1) secunet leistet Gewähr dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände durch den Kunden für die vertraglichen Zwecke am Ort der vertragsgemäßen Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung der secunet seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich secunet. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Ansprüche Dritter ohne vorherige Zustimmung von secunet anzuerkennen oder die zugrunde liegenden Tatsachen zuzugestehen oder hierüber einen Vergleich zu schließen.

(2) Dem Kunden ist bekannt, dass Software nie frei von Fehlern ist. Eine unerhebliche Minderung der Qualität der Software stellt keinen Mangel dar. Der Anspruch des Kunden auf Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist bzw. nicht anhand von handschriftlichen oder maschinell festgehaltenen Ausgaben aufgezeigt werden kann.

(3) Eine Haftung von secunet ist ausgeschlossen, soweit der Mangel durch normalen Verschleiß, Bedienungsfehler oder eine sonstige vertragswidrige Verwendung im Verantwortungsbereich des Kunden verursacht ist.

(4) Der Kunde wird secunet bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme so konkret wie möglich beschreibt, secunet umfassend informiert und Zugang zu den Vertragsgegenständen verschafft. secunet kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl bei dem Kunden oder in ihren Geschäftsräumen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. secunet kann Leistungen im Einvernehmen mit dem Kunden auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde wird, soweit erforderlich, vor der Mängelbeseitigung Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten entfernen.

(5) Bei Sach- und Rechtsmängeln der Vertragsgegenstände kann secunet zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt bei Sachmängeln nach Wahl von secunet durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung/Bereitstellung einer mangelfreien Sache. Bei Software kann secunet zusätzlich dadurch nacherfüllen, dass secunet dem Kunden Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder gleichwertiger vorhergehender Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, ist von dem Kunden zu übernehmen, wenn ihm dies zumutbar ist. Die Nacherfüllung erfolgt bei Rechtsmängeln dadurch, dass secunet dem Kunden nach Wahl von secunet eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten/bereitgestellten Software oder an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft.

(6) Macht der Kunde gegenüber secunet ein unberechtigtes Mängelbeseitigungsverlangen geltend, ist er zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er erkannt oder schuldhaft nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorliegt, sondern die Ursache für die von ihm beanstandete Erscheinung in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt

(7) Wenn secunet nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nacherfüllt, die Nacherfüllung fehlschlägt, was in der Regel zwei erfolglose Nacherfüllungsversuche voraussetzt, unmöglich oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann dieser (i) von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern und (ii) unter den weiteren Voraussetzungen und in den Grenzen der vertraglichen Haftungsregelung Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Rechtsfolgen von Rücktritt und Minderung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sie diesem Vertrag nicht widersprechen.

Hat secunet dem Kunden im Zuge der Nacherfüllung eine neue Softwareversion zur Verfügung gestellt und endet daher seine Nutzungsberechtigung an der Altsoftware oder endet die Nutzungsberechtigung des Kunden an der gelieferten/bereitgestellten Software aufgrund Rücktritts, ist der Kunde verpflichtet, alle von secunet übergebenen Originalkopien der Altsoftware bzw., im Fall des Rücktritts, der gelieferten/bereitgestellten Software unverzüglich nach Beendigung der Nutzungsberechtigung oder, soweit und solange er gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist, unverzüglich nach Beendigung der Aufbewahrungsfrist an secunet zurückzugeben und alle von ihm hierzu selbst erstellten Kopien unverzüglich zu löschen und die Erledigung secunet schriftlich zu versichern.

(8) Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche aufgrund Sach- und Rechtsmängeln einschließlich der Ansprüche auf Rückzahlung des Kaufpreises oder der Vergütung nach Rücktritt oder Minderung beträgt ein Jahr und beginnt mit der Übergabe/Abnahme der Vertragsgegenstände. Die Ansprüche auf Rückzahlung des Kaufpreises/der Vergütung nach Rücktritt oder Minderung, die ebenfalls nur innerhalb eines Jahres ab Übergabe/Abnahme der Vertragsgegenstände erklärt werden können, verjähren spätestens fünfzehn Monate seit Verjährungsbeginn. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von secunet, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln, die in einem Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der Vertragsgegenstände verlangt werden kann und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen.

(9) Mit Ausnahme der Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der vertraglichen Haftungsregelung sind weitere Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln ausgeschlossen.

(10) Die Ansprüche aus einer von secunet gegenüber dem Kunden übernommenen Garantie bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Haftung

(1) secunet haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der secunet, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Der vorhersehbare Schaden übersteigt einen Betrag von € 1 Mio. nicht. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden und für die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Ebenfalls unberührt bleiben Ansprü-

che aus einer von secunet gegenüber dem Kunden übernommenen Garantie.

(2) Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber secunet beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Sofern das Gesetz für die Verjährung der Schadensersatzansprüche Höchstfristen vorsieht, verjähren die Ansprüche jedoch spätestens mit Ablauf dieser gesetzlichen Höchstfristen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von secunet, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln, die in einem Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der Hard- und/oder Software verlangt werden kann, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und/oder aus einer von secunet gegenüber dem Kunden übernommenen Garantie gelten statt der vorstehenden Regelung die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Exportbeschränkung

(1) Der Kunde wird bei einer Ausfuhr oder grenzüberschreitenden Weitergabe, insbesondere bei einer grenzüberschreitenden Weiterveräußerung, die geltenden Exportkontroll- und Zollvorschriften und sonstige außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen eigenverantwortlich einhalten und eventuell erforderliche (Ausfuhr-) Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einholen.

(2) Bei grenzüberschreitenden Lieferungs- und/oder Leistungsbeziehungen zwischen dem Kunden und secunet trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Darüber hinaus ist er auch im Rahmen solcher Beziehungen zu secunet dafür verantwortlich, die für ihn geltenden Import-, Exportkontroll-, Zoll- und sonstigen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen und einzuhalten. secunet treffen insoweit keine Beratungspflichten.

§ 11 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen über Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen, nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt, also nicht offenkundig sind und aufgrund eines berechtigten Interesses des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen, gleich welcher Natur und Form sie sind. Darunter fallen insbesondere auch mündliche Informationen, Schreiben, Memoranden, Berichte, Unterlagen, Untersuchungen, Analysen, Zeichnungen, Briefe, Computerausdrucke, Softwareprogramme, Spezifikationen, Daten, graphische Darstellungen, Tabellen, Tonaufnahmen, bildliche Vervielfältigungen sowie jede Art von Kopien der vorbezeichneten Informationen.

(2) Die Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte weitergeben. Sie dürfen jeweils vertrauliche Informationen an solche Mitarbeiter weitergeben, welche die jeweilige vertrauliche Information für Zwecke der Durchführung des Vertrages benötigen, sofern der jeweilige Mitarbeiter sich durch eine schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet hat.

(3) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die

- a) zum Zeitpunkt ihres Erhaltes durch die empfangende Partei bereits offenkundig waren;

- b) zum Zeitpunkt des Erhaltes durch die empfangende Partei bereits im Besitz der empfangenden Partei waren;
- c) ohne Zutun der empfangenden Partei nach ihrem Erhalt offenkundig werden;
- d) von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich werden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der empfangenden Partei erhalten haben oder
- e) durch gesetzliche Bestimmungen, rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidung offenzulegen sind, sofern die preisgebende Partei der anderen Partei die offenzulegenden vertraulichen Informationen vor deren Offenlegen mitteilt.

(4) Sofern die Vertragsparteien keine anderweitige Regelung getroffen haben, enden die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach den Regelungen dieses Paragraphen fünf Jahre nach Abwicklung des jeweiligen durch das Angebot umschriebenen Vertragsverhältnisses.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.

§ 12 Höhere Gewalt

Wird eine Vertragspartei, trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt, an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z. B. Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, Krieg oder Unruhen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien oder Quarantäne, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände) gehindert, vertragliche Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß zu erfüllen, ist sie im Umfang der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtung befreit bzw. berechtigt, die Erfüllung seiner Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Parteien werden sich über Fälle höherer Gewalt unverzüglich unterrichten.

§ 13 Sonstige Regelungen

(1) Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Regelungen des internationalen Privatrechts.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für das Vertragsverhältnis und alle mit ihm in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten ist Essen. secunet ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen. Von dieser Gerichtsstandsklausel unberührt bleibt das Recht der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz bei den gesetzlich jeweils zuständigen Gerichten zu beantragen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien dann eine angemessene Regelung treffen, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, sofern sie die Lücke erkannt hätten. Dies

gilt entsprechend für unwirksame Bestimmungen, bei denen es sich nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen der secunet handelt.

Abschnitt B: Kauf von Software und Hardware, Subscription

§ 1 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Software und Hardware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und einen Mangel secunet gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Hierbei ist der Mangel so konkret wie möglich zu beschreiben. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Software und/oder Hardware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Ein solcher versteckter Mangel muss unverzüglich nach Entdeckung angezeigt werden; andernfalls gilt die Software und/oder Hardware auch in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Der Kunde genügt seinen Anzeigepflichten durch rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für von secunet arglistig verschwiegene Mängel.

§ 2 Weitergabe

(1) Der Kunde darf die Vertragsgegenstände einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden.

(2) Die Weitergabe der Vertragsgegenstände bedarf der schriftlichen Zustimmung der secunet. Die schriftliche Zustimmung der secunet wird erteilt, wenn (i) der Kunde secunet schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber dem Verkäufer mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

Abschnitt C: Werkleistungen

§ 1 Abnahme

(1) Sobald secunet die Funktionsfähigkeit des Werkes erklärt hat, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich mit der Abnahme zu beginnen und diese unverzüglich abzuschließen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb von 10 Werktagen abnimmt, obwohl er zur Abnahme verpflichtet ist.

(3) Bei der Abnahme von Teilleistungen beginnen die von der Abnahme abhängigen Verjährungsfristen für die jeweilige Teilleistung mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung. Sind für einzelne Werkteile oder in sich abgeschlossene Teile des Werkes unterschiedliche Abnahmezeitpunkte vereinbart, so beschränkt sich der Abnahmetest jeweils auf die Teilleistung.

§ 2 Kündigung

(1) Das Kündigungsrecht des Bestellers ist auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes beschränkt.

(2) § 649 Satz 3 BGB findet zwischen den Parteien keine Anwendung. Der Unternehmer ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung selber Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

§ 3 Sicherungsmaßnahmen vor der Abnahme

Sofern sich das Werk schon vor der Abnahme in seinem Machtbereich befindet, trifft den Kunden die Pflicht, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen für eine Sicherung des Wirtschaftsgutes zu treffen (Verwahrpflicht).

Abschnitt D: Dienstleistungen

§ 1 Mangel einer Beratungsleistung

Die Beratungsleistung ist mangelfrei, soweit secunet die nach dem Angebot auszuführenden Beratungsleistungen nach dem allgemeinen Stand der Technik erbringt und bei der Leistungserbringung auf kompetente und qualifizierte Mitarbeiter zurückgreift.

§ 2 Laufzeit, Kündigungs- und Abruffristen

(1) Die Laufzeit ergibt sich aus dem Angebot.

(2) Befristete Dienstverträge enden mit Zeitablauf. Unbefristete können mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Erstmals möglich ist diese Kündigung drei Monate nach Vertragsschluss.

(3) Der Vertrag kann von beiden Parteien ohne die Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält secunet den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 60 % der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, zu dem der Kunde den Vertrag erstmals ordentlich hätte kündigen können. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass secunet ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

(4) Optional angebotene Leistungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsschluss abzurufen.

§ 3 Leistungsstörungen

(1) Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat secunet dies zu vertreten, so ist sie verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Diese Pflicht von secunet besteht nur, wenn der Kunde die Leistungsstörung spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis in Textform rügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Erfolgt die Rüge nicht oder nicht fristgerecht, kann sich der Kunde gegenüber secunet nicht mehr auf die Leistungsstörung berufen. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig von

secunet verursachte Leistungsstörungen, von ihr arglistig verschwiegene Leistungsstörungen sowie Verletzungen von Garantien gelten die vorstehenden Ausschlussstatbestände nicht; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden aufgrund von Leistungsstörungen beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Ansprüche auf Rückzahlung der Vergütung nach Rücktritt, der ebenfalls nur innerhalb der vorstehenden Verjährungsfrist erklärt werden kann, verjähren spätestens fünfzehn Monate nach Beginn der Verjährung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von secunet, bei arglistigem Verschweigen und bei Personenschäden gelten stattdessen die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Ansprüche aus einer von secunet gegenüber dem Kunden übernommenen Garantie bleiben unberührt.

Abschnitt E: Support, Wartung von Hardware, Pflege von Software, Überlassung von Software und/oder Hardware auf Zeit

§ 1 Ergänzende Anwendung der übrigen Abschnitte

Der jeweilige Supportvertrag kann dienstvertragliche, werkvertragliche, kaufvertragliche und mietvertragliche Leistungen beinhalten. Die Bestimmungen der vorherigen Abschnitte finden beim Supportvertrag ergänzend Anwendung.

§ 2 Supportleistung, Überlassung von Programmteilen

Ohne ausdrückliche Vereinbarung umfasst die Supportleistung der secunet nicht die Überlassung von Updates, Upgrades, neuen Versionen und Releases („Programmteile“). secunet ist jedoch grundsätzlich bereit, verfügbare Programmteile gegen eine zusätzliche Vergütung bereitzustellen. secunet wird dies nur im Ausnahmefall verweigern.

§ 3 Überlassung von Software und/oder Hardware auf Zeit

Sollte sich die Supportleistung der secunet auf Software und/oder Hardware beziehen, die dem Kunden von secunet auf Zeit überlassen wurden, gelten folgende Bestimmungen vorrangig vor den Bestimmungen der vorherigen Abschnitte:

(1) Nutzungsrechte

secunet räumt dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software und/oder Hardware ein. Das Nutzungsrecht ist befristet für die Dauer des Vertrages und räumlich begrenzt auf das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software und/oder Hardware verwendet werden soll.

(2) Weitergabe

a) Dem Kunden ist es ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von secunet nicht gestattet, die Software und/oder Hardware einschließlich der Anwenderdokumentation an Dritte zu überlassen, zu veräußern oder zu vermieten oder auf andere Weise dauernd oder vorübergehend weiterzugeben.

b) Die unselbständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Kunden bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Kunden

unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

(3) Anzeige- und Obhutspflichten des Kunden

a) Der Kunde ist verpflichtet, secunet Mängel der Software und/oder Hardware unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise der secunet zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an secunet weiterleiten.

b) Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Vertragsgegenstände vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Er wird Originaldatenträger und Datenträger mit von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien sowie der Dokumentation an einem gesicherten Ort verwahren. Er wird seine Arbeitnehmer und die sonstigen zur unselbständigen Nutzung gemäß § 3 Abs. 2 b) berechtigten Personen darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsgemäßen Umfang hinaus unzulässig ist.

(4) Rechte des Kunden bei Mängeln

a) secunet ist verpflichtet, die auf Zeit überlassene Software und/oder Hardware für die vereinbarte Dauer in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen.

b) secunet ist berechtigt, Änderungen an der überlassenen Software und/oder Hardware vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung dienen. Maßnahmen zur Verbesserung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für den Kunden zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch der Software und/oder Hardware nicht beeinträchtigt wird.

c) Der Kunde hat secunet auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde verliert seine Rechte, wenn er in Kenntnis des Mangels ohne Rüge mindestens drei Monate die vereinbarte Vergütung ungekürzt und vorbehaltlos weiterzahlt.

d) Die Behebung von Mängeln erfolgt durch kostenfreie Instandsetzung. Mit Zustimmung des Kunden kann secunet die Software und/oder Hardware oder einzelne Komponenten zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Kunde wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.

e) Eine Kündigung des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn secunet ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von secunet verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

f) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung der secunet Änderungen an der Software und/oder Hardware vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für secunet unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechtes gem. §

536a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausführt sowie nachvollziehbar dokumentiert.

(5) Rückgabe

a) Bei Beendigung der Supportleistungen hat der Kunde secunet die Software und/oder Hardware in ordnungsgemäßem Zustand, insbesondere Programme auf den Originaldatenträgern einschließlich Handbüchern und Dokumentationen, zurückzugeben. Gegebenenfalls erstellte Kopien eines von secunet überlassenen Programms sind vollständig und endgültig zu löschen.

b) secunet kann bei Software statt der Rückgabe auch die Löschung des überlassenen Programms sowie die Vernichtung der überlassenen Handbücher und Dokumentation verlangen.

c) Sofern bei Rückgabe der Software und/oder Hardware vom Kunden zu vertretende Mängel festgestellt werden, hat dieser die Kosten für die Wiederherstellung zu ersetzen.

d) Jede Nutzung der Software und/oder Hardware nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig. Im Fall einer Mehrnutzung ohne Zustimmung von secunet, ist secunet berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag gemäß der zu diesem Zeitpunkt bei secunet hierfür geltenden Preise in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden auf Seiten der secunet nachweist. Weitergehende Schadensersatzansprüche auf Seiten der secunet bleiben unberührt.